

Satzung des Vereins Form-Farbe-Geste e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein führt den Namen „Form-Farbe-Geste e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.
- (4) Der Gerichtsstand des Vereins ist Freiberg. Rechtsvertreter ist der jeweilige Vorstand.

§ 2 Zweck des Vereins und Erfüllung des Vereinszweckes

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, vor allem der Malerei. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Malereiausstellungen mit assoziierten Veranstaltungen.
- (2) Der Verein arbeitet durch seine Veranstaltungen öffentlichkeitswirksam.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftszweck gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt gemäß § 9 dieser Satzung keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Der Verein arbeitet unabhängig von Parteien, Institutionen und Verbänden. Er ist weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur Satzung bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen oder mündlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Tod.
- (3) Ein Mitglied kann durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aus dem Verein austreten.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dadurch auf die Aktivitäten des Vereins Einfluß zu nehmen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die Ziele des Vereins durch Rat und Tat zu fördern und übertragene Aufgaben wahrzunehmen.
- (6) Es ist möglich, nach schriftlichem oder mündlichem Antrag, auf Beschluß des Vorstandes Fördermitglied zu werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Mitglieds- und Aufnahmebeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sowie Fördermitglieder unterstützen jedoch den Verein in Form von Spenden und Sachleistungen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen. Der Vorstand hat diese unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Im übrigen kann der Vorstand, ebenfalls mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen in schriftlicher Form, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Beschlußfassungen über Änderung der Satzung,
- b) die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- c) die Entlastung, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
- d) der Ausschluß von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretende/der Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluß von Vereinsmitgliedern ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die Stellvertreterin/den Stellvertreter und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzer.

(3) Die/der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung mit Rechenschaftspflicht
- c) die Finanzverwaltung
- d) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
- e) die Beschlußfassung über Aufnahmeanträge
- f) der Abschluß von Vereinbarungen mit natürlichen und juristischen Personen.

(5) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Änderungen der Satzung, die durch das Registergericht im Zuge der Registrierung des Vereins oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, können durch die Vertreter des Vereins nach Abs. 3 vorgenommen werden.

§ 8 Niederschrift

Die in der Mitgliederversammlung und die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Die Protokolle werden stets von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Rückgewährungsanspruch auf Spenden oder sonstige Zuwendungen besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.

§ 11 Rechnungslegung und Revision

Der Vorstand hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am
.....18.11.2007..... beschlossen.

Änderung der Satzung gemäß § 7, Absatz (6):

§ 10 Absatz (2):

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

wurde ersetzt.

Freiberg, 02.04.08

Vorsitzender

Stellvertretender
Vorsitzender